

Einführung §2b UStG ab 01.01.2025

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 25.04.2023
<i>Bearbeitung:</i> Franzisca Badusche	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Finanzausschuss der Stadt Schönberg	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

Erläuterungen zur Einführung des §2b UStG siehe Anlage.

Anlage/n

1	Schönberg Umsatzsteuer (öffentlich)
---	-------------------------------------

Einführung des §2b UStG – verschoben auf 01.01.2025

Warum?	Warum muss die Stadt Schönberg Umsatzsteuer zahlen , wenn sie doch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) ist und Aufgaben erfüllt, die der „öffentlichen Gewalt“ obliegen?
Der Grund	Die Stadt Schönberg musste bislang keine Umsatzsteuer für ihre erbrachten Leistungen abführen . (Lediglich für die Palmberghalle, welche als Betrieb gewerblicher Art eingestuft ist und somit die Unternehmereigenschaft besitzt, wird zur Zeit Umsatzsteuer abgeführt.) Aus Sicht des Gesetzgebers sowie der Europäischen Union gilt die Behandlung von juristischen Personen des öff. Rechts als Nichtunternehmer und die Ausübung bestimmter Leistungen als wettbewerbsverzerrend gegenüber natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die als Unternehmer eingestuft werden und i.d.R. verpflichtet sind, Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen.
Und jetzt?	Um für steuerbare Leistungen zwischen Unternehmern und juristischen Personen eine gewisse Gleichstellung bezüglich der Umsatzsteuer zu schaffen, wurde mit dem StändG 2015 die Unternehmereigenschaft von jPöR neu gefasst. Die alte Regelung im Umsatzsteuergesetz § 2 (3) UStG wurde aufgehoben und der neue § 2b UStG eingefügt.
Das bedeutet?	Damit sind jPöR unter gleichen Voraussetzungen als Unternehmer tätig wie die freie Wirtschaft, es sei denn...
Gibt es Ausnahmen? die jPöR übt Tätigkeiten aus, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, WENN DIESE NICHT 1. zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen (also wenn „theoretisch“ kein Privatunternehmer diese Leistung erbringen kann , unabhängig davon, ob es im Stadtgebiet Schönberg derzeit der Fall ist) 2. die Summe gleichartiger Leistungen die Grenze von 17.500 € pro Jahr überschreitet.
Was muss getan werden?	Spätestens ab dem 01.01.2025 sind wir verpflichtet für solche Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Daher müssen wir alle Leistungen der Stadt Schönberg kleinteilig überprüfen: 1. Aus Sicht der verbuchten Werte in der Finanzbuchhaltung UND 2. Aus der Sicht des jeweiligen Fachbereichs bzw. des Amtes.

Die Stadt Schönberg wird mit den Einnahmen aus den Konzessionsabgaben steuerpflichtig, da aber die Konzessionsnehmer die Umsatzsteuer zusätzlich ab 01.01.2025 bezahlen, ist die USt für die Stadt Schönberg ein durchlaufender Posten ohne finanzielle Auswirkung, nur mit Mehraufwand in der Verwaltung.

Was ist möglich beim Palmbergstadion?

Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Betriebe gewerblicher Art von jPÖR sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur **Erzielung von Einnahmen** außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Rechtsquelle: § 4 Abs. 1 KStG

Die Palmberghalle wird steuerlich bereits als BgA geführt.

Vermietung des Palmbergstadions

Im Hinblick auf die Überlassung von Sportanlagen gelten nach Ansicht der Finanzverwaltung derzeit folgende Regelungen:

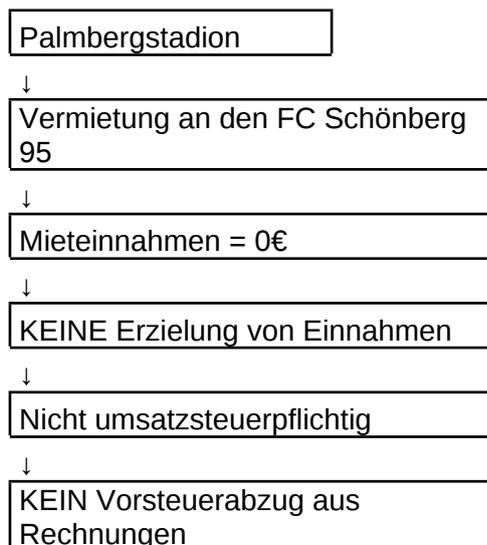
Zunächst ist die ertragsteuerliche Zuordnung zu beachten. Danach wird zwischen der **langfristigen** und **kurzfristigen** (z.B. stundenweise) Vermietung unterschieden. Die langfristige Vermietung wird der Vermögensverwaltung zugeordnet, das Palmbergstadion wird langfristig an den FC Schönberg 95 vermietet (**Mieteinnahmen 0€**). **Es werden keine Einnahmen erzielt.**

Der Verein FC Schönberg 95 erhält von der Stadt Schönberg jährlich 40.000 € für die Aufwendungen für den Schulsport des Gymnasiums (2.Ergänzung zum Pachtvertrag v. 30.06.2010).

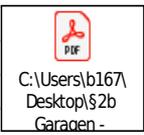
Fazit:

Bei einer Vermietung mit 0€ fehlt die Einnahmeerzielungsabsicht. Es ist auch keine anteilige Vorsteuerziehung möglich, da der Schulsport steuerbefreit ist.

Der Zuschuss i.H.v. 40.000€ jährlich ist für die Aufwendungen für den Schulsport und somit nicht steuerpflichtig.



Prüfung Einnahmen der Stadt Schönberg

Schönberg				
Prüfschema Einnahmen				
<i>Vertragstyp</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>Prüfungsbericht</i>	<i>Informationen zum Sachverhalt</i>	steuerfrei nach §4 UStG?
Kochsches Haus Projekt 2 (Volkskundemuseum)	Pr.2+43: ca 2.000,00€	 C:\Users\b167\Desktop\§2b Museum.pdf	Denkmal	steuerfrei, §4Nr.20a
Schulzenhof Projekt 43			Denkmal	steuerfrei, §4Nr.20a
Späldal / Bühne Projekt 50 Adr.165371	keine Einnahmen		Theater/ Bühne	steuerfrei, §4Nr.20a
Stadtbibliothek	 C:\Users\b167\Documents\Stadtbibliothek			steuerfrei, §4Nr.20a
Altes Museum Pr.42	umgezogen Kochsches Haus		Museum	steuerfrei, §4Nr.20a
Nutzung Schulräume	 C:\Users\b167\Documents\Nutzung	geplant 500€ Einnahmen aus Mehrzweckhalle	11/24501-4320	Einnahmen unter 17.500€
Kindertagesstätte Pr.10			Kinderbetreuung	steuerfrei, §4Nr.25
Haus des Kindes Pr.35			Kinderbetreuung	steuerfrei, §4Nr.25
Badeteich Schönberg	 C:\Users\b167\Documents\Badeteich		 C:\Users\b167\Documents\Laadoacht.pdf	steuerfrei, §4Nr.18
Fischerei	 C:\Users\b167\Documents\Fischerei			Landesrelevant
Vereinsheim Pr.48				steuerfrei, §4Nr.18a
Parkpalette Pr.55			freies Parken	Umsätze zusammen unter 17.500€
Garagen Pr. 49	8772,00€ in 2019	 C:\Users\b167\Desktop\§2b Garagen -	Vermietung	
Garagen Ludwig-B.-Str., P51	im Bau		Umsätze zusammen unter 17.500€	
Öffentliche Toiletten, Pr.5	195,00€ in 2019		Vermietung	
FFW Lockwisch Räumlichkeiten	 C:\Users\b167\Documents\Entaetordnung			Umsätze unter 17.500€
Jagdgenossenschaft Schönberg, Adr. 13138 11/02400-00071		25,62 €	Umsatz unter 17.500€	
Palmerberghalle Pr.40 Palmerberghalle Pr.40	Steuerbarer + Steuerpflichtiger Umsatz			BgA

Gesetzesgrundlagen

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

§ 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) 1 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur **Erzielung von Einnahmen** außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. 2 Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

(2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafendienst dienen.

(4) Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs. ...

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte **Umsatz** voraussichtlich **17 500 Euro** jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder

2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,

b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,

c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und

d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt. ...